



1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Eibelstadt

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Eibelstadt folgende
1. Änderung der Wahlordnung:

§ 1

§ 4 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar sind alle Bürger, welche am Wahltag ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei
Monaten in Eibelstadt haben und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt
Eibelstadt tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eibelstadt, 30.07.2024

gez.

Markus Schenk
1. Bürgermeister